

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der die Zahlung der dem Kläger zuvor gewährten Auslandszulage beendet wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage von VE(*) wird abgewiesen.
2. VE(*) trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 58.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2011 — da Silva Tenreiro/Kommission

(Rechtssache F-72/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Art. 7 Abs. 1 des Statuts — Art. 29 Abs. 1 Buchst. a und b des Statuts — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Begründung)

(2012/C 138/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mario Paulo da Silva Tenreiro (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers und P. Pecho)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf zum einen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung des Klägers um die Besetzung der Planstelle eines Direktors der Direktion E „Justiz“ der GD „Justiz, Freiheit und Sicherheit“ abgelehnt worden ist, und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors und zum anderen Aufhebung der Entscheidung, das Verfahren zur Besetzung der Planstelle eines Direktors der GD JFS.F „Sicherheit“ abzuschließen, und der Entscheidung über die Ernennung des neuen Direktors

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010, S. 49.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 29. September 2011 — Kimman/Kommission

(Rechtssache F-74/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Artikel 43 des Statuts — Artikel 45 des Statuts — Beurteilungsverfahren 2009 — Einstufung in ein Leistungsniveau — Entscheidung über die Vergabe von Beförderungspunkten — Beurteilung — Stellungnahme der Ad hoc-Gruppe — Verstoß gegen die Begründungspflicht — Vom Amts wegen aufgegriffener Gesichtspunkt — Beweislast)

(2012/C 138/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Eugène Émile Kimman (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und P. Pecho)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2008

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Union trägt neben ihren eigenen Kosten ein Viertel der Kosten von Herrn Kimman.
3. Herr Kimman trägt drei Viertel seiner eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010, S. 63.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 29. September 2011 — AJ/Kommission

(Rechtssache F-80/10)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Art. 43 und 45 des Statuts — Beurteilung — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründung)

(2012/C 138/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AJ (Waterloo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

(*) Information im Rahmen des Schutzes personenbezogener bzw. vertraulicher Daten entfernt oder ersetzt.